

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 03, Frankfurt (Oder), 08. MÄRZ 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2008 (Hebesatzsatzung 2008) **Seite 40**
2. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime vom 15.11.2004 **Seite 40**
3. Bekanntmachung - Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ vom 19.03.2001 **Seite 40-41**
4. Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ als Satzung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch) **Seite 43**
5. Bekanntmachung Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 44**
6. Information i. Erganzung der 5. nderung des Flachennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 48**
7. Bekanntmachung Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage mit Biogasanlage in 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Lichtenberg **Seite 48**
8. Bekanntmachung Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellverfahren: Rekonstruktion Oderdeiche Teilobjekt 18, See- und Schlaubedeich in Brieskow-Finkenheerd, Baulose 1-4 Deich- km 0,00 bis 1,95, einschlielich Ersatzneubau des Pottack - Komplexes und der Seedeichbrucke mit Sperrsiel **Seite 49-51**
9. Bekanntmachung ber Beschlsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 20. Sitzung am 16.02.2006 **Seite 51**
10. ffentliche Bekanntmachung der Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persnlichen Daten durch die Meldebehrde in besonderen Fallen **Seite 52**
11. Bekanntmachung ber eine personelle Veranderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Kliestow **Seite 52**
12. Bekanntmachung gema § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **Seite 52**
13. ffentliche Bekanntmachung der Gewasser- und Deichschau 2006 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 52-53**
14. ffentliche Bekanntmachung ber Gewerbeabmeldungen von Amts wegen **Seite 54**
15. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 15.02.2006 **Seite 54**

16. Bekanntmachung des Gutachterausschusses fr Grundstckswerte **Seite 54**

17. 5. ffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **Seite 55**

Ende des amtlichen Teiles

Entsorgung von Elektrogeraten **Seite 55-56**
 Aufgebote von Sparkassenbchern **Seite 56**
 Kraftloserklrung von Sparkassenbchern **Seite 56**

IMPRESSUM

Amtsblatt fr die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbrgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt fr Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt fr ffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennpassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehrde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhaltlich und ber Abonnement beim Vertreter zu beziehen. Porto und Versandkosten fr Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media.Design

Frank Jeschke

Kieler Strae 7

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern
der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2008
(Hebesatzsatzung 2008)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, BStBl. I S. 1192) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke des Grundvermögens
Grundsteuer B | 406 v.H. |
| Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.02.2006

Patzelt
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Frankfurt
(Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime vom 15.11.2004**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298), i.V.m. §§ 1, 4, 6 und §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 1722, 177) hat die Stadtverordnetenversammlung

in ihrer Sitzung am 16.02.2006 folgende Erste Änderungssatzung vom 15.11.2004 beschlossen:

§ 1

Im § 5, Erlass der Gebühren wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 1

(1) Die Benutzungsgebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit der Einziehung aus wirtschaftlichen Verhältnissen liegt bei demjenigen vor, dessen monatlich einzusetzendes Einkommen im Sinne der §§ 82, 83 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) den jeweiligen monatlichen Regelsatz einschließlich der jeweiligen monatlichen Mehrbedarfszuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII. i.V.m. §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII unterschreitet. Die Regelung des § 19 Abs. 1 SGB XII ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-17-001,
„Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“
vom 19.03.2001**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet, wurde der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg am 16.11.2000 angezeigt.

Mit Schreiben vom 19.12.2000 hat die höhere Verwaltungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vier Maßgaben zur Erfüllung auferlegt. Die Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluss/Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.03.2001 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ als Satzung vom 28.09.2000, dessen Änderung durch den Beitrittsbeschluss vom 01.02.2001

sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch eine Kleingartenanlage und eine Einfamilienhaussiedlung an der Wildbahn im Südwesten, den Markendorfer Forst im Südosten, ein Waldstück im Norden und Nordosten und das Mischgebiet Dachsweg/Wolfsweg im Nordwesten. Zur Sicherung der äußeren Verkehrserschließung wurde außerdem die Straße Am Klinikum und deren Einmündung in die B 87 in den Geltungsbereich einbezogen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 8,44 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung. Neben den Festsetzungen für Erschließungs-, Grün- und Freiflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen die Nutzung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132 zuletzt geändert am 22. April 1993, BGBl. I S. 466) fest.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 28.03.2001 geheilt. **Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ rückwirkend zum 28.03.2001 in Kraft gesetzt.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818), über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 42)

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

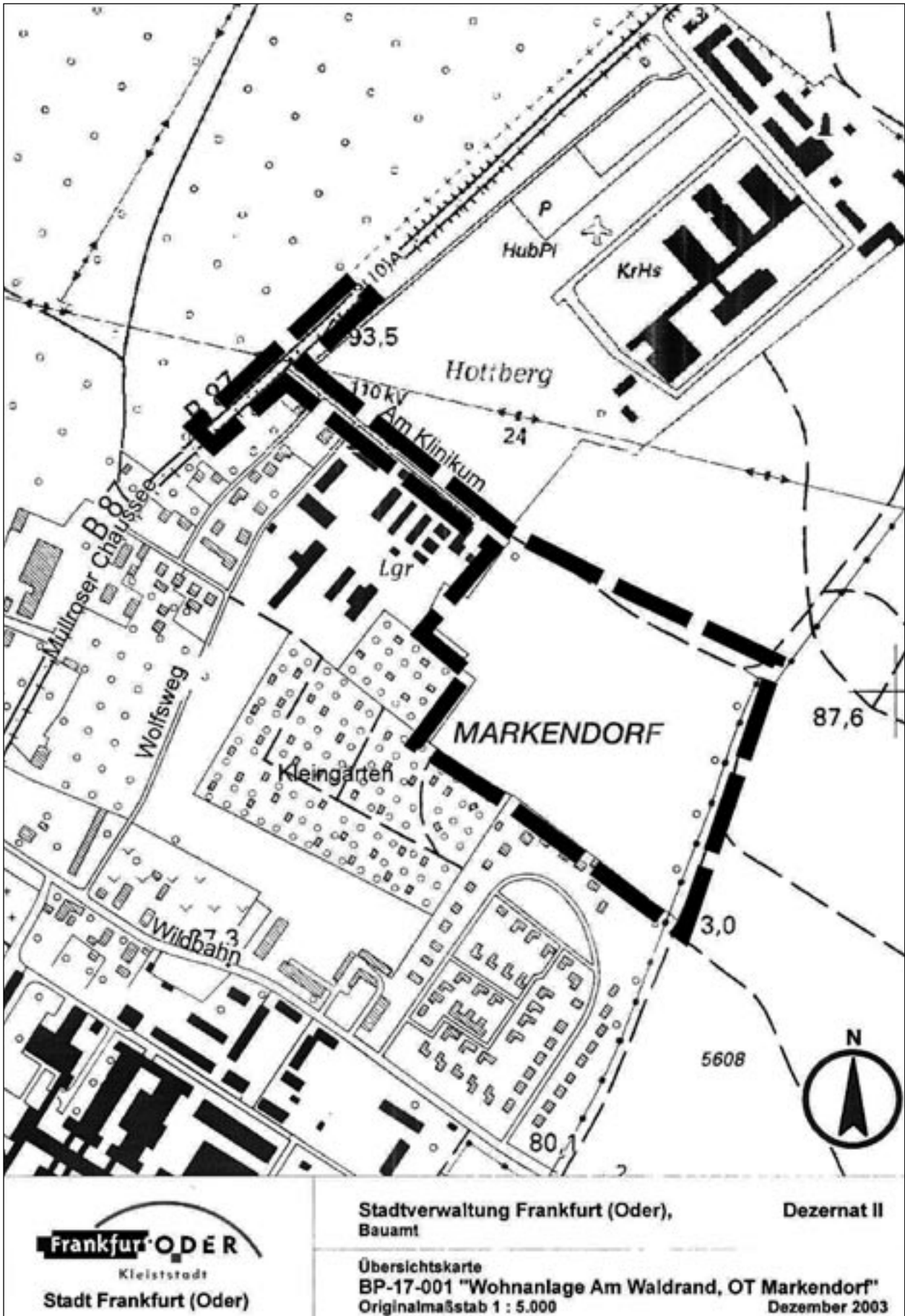
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 41



Bekanntmachung**Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ als Satzung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.12.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde genehmigt.

Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ vom 15.12.2005 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ vom 25.05.2004 und gliedert sich in zwei Teilbereiche.

Der Teilbereich 1 (Gebiet WA 13) wird im Norden, Nordosten und Südosten begrenzt von der bereits nahezu fertiggestellten Planstraße 13 b, im Süden von der ebenfalls bereits weitgehend gestalteten öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) und im Westen von den derzeit noch brachliegenden Flächen des späteren 3. Bauabschnitts mit der vorgesehenen Planstraße 15. Der Teilbereich 2 im Gebiet WA 4 umfasst einen kleinen Teil der bisherigen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der Südostseite der Sonnenallee gegenüber dem Saturnweg. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ und deren Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818), über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 01.09.2005 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 12.12.2005 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818) genehmigt (Gesch.-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, in den beigefügten Planausschnitten gekennzeichneten Gebiete betroffen. Sie sind als Änderungen Ä 5.2 bis Ä 5.3 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplanes, zweite Ziffer: Nr. der einzelnen inhaltlichen Änderung, dritte Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung).

Änderung Ä 5.2 mit

Ä 5.2.1- B 87neu von der südlichen Hoheitsgebietsgrenze der Stadt Frankfurt (Oder) bis zur B 112neu im Bereich des Gewerbegebietes Markendorf II südlich des Ortsteiles Markendorf/Siedlung Ä 5.2.2/Ä 5.2.3 - B 112neu mit der Ortsumgehung Lossow sowie deren Weiterführung nördlich von Booßen
 Änderung Ä 5.3 - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pferdesport östlich der Lebuser Chaussee

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die

öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlagen: Abgrenzung der Änderungsbereiche Ä.5.2 bis Ä.5.3 (siehe Seite 45-47)

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

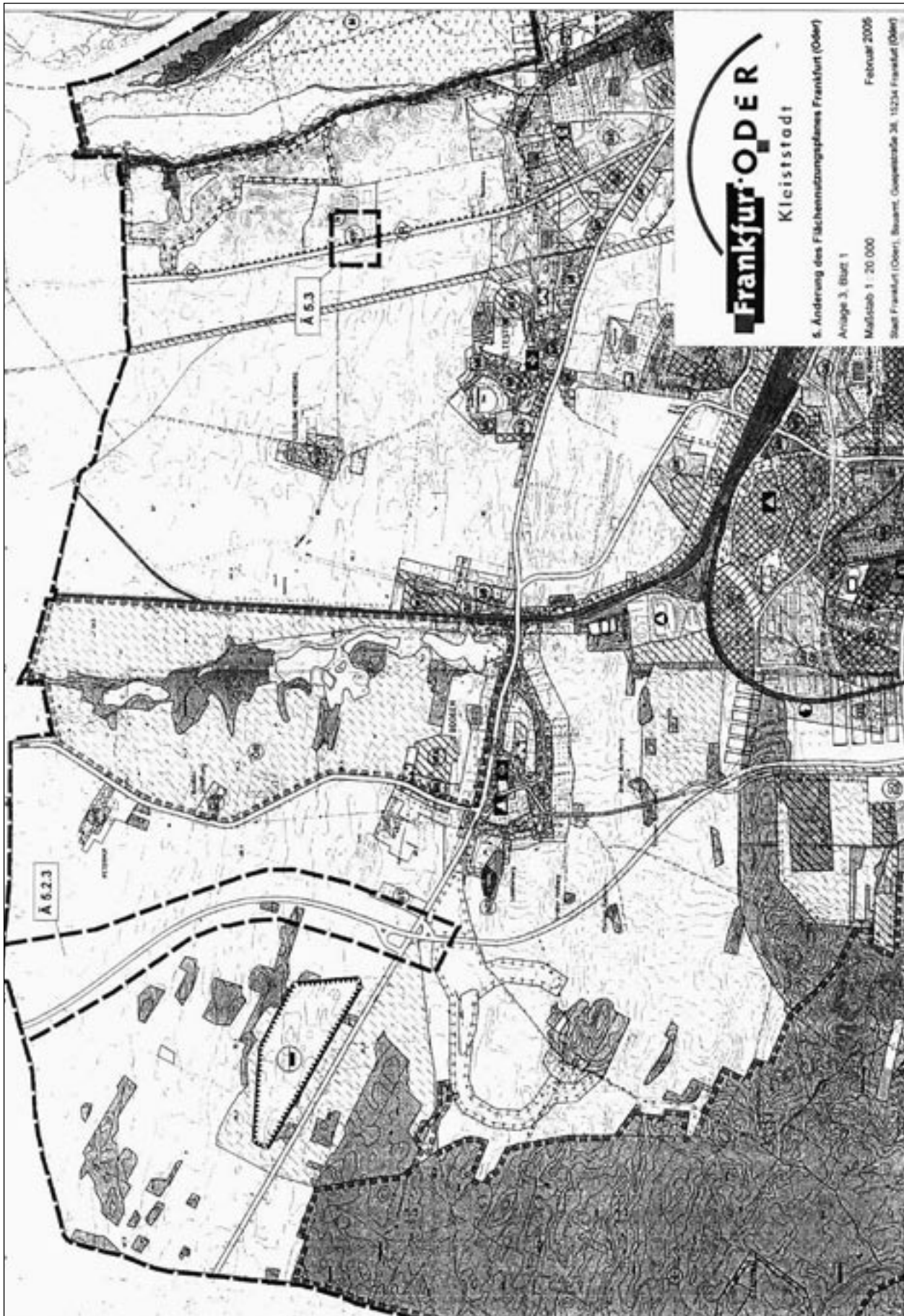
Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

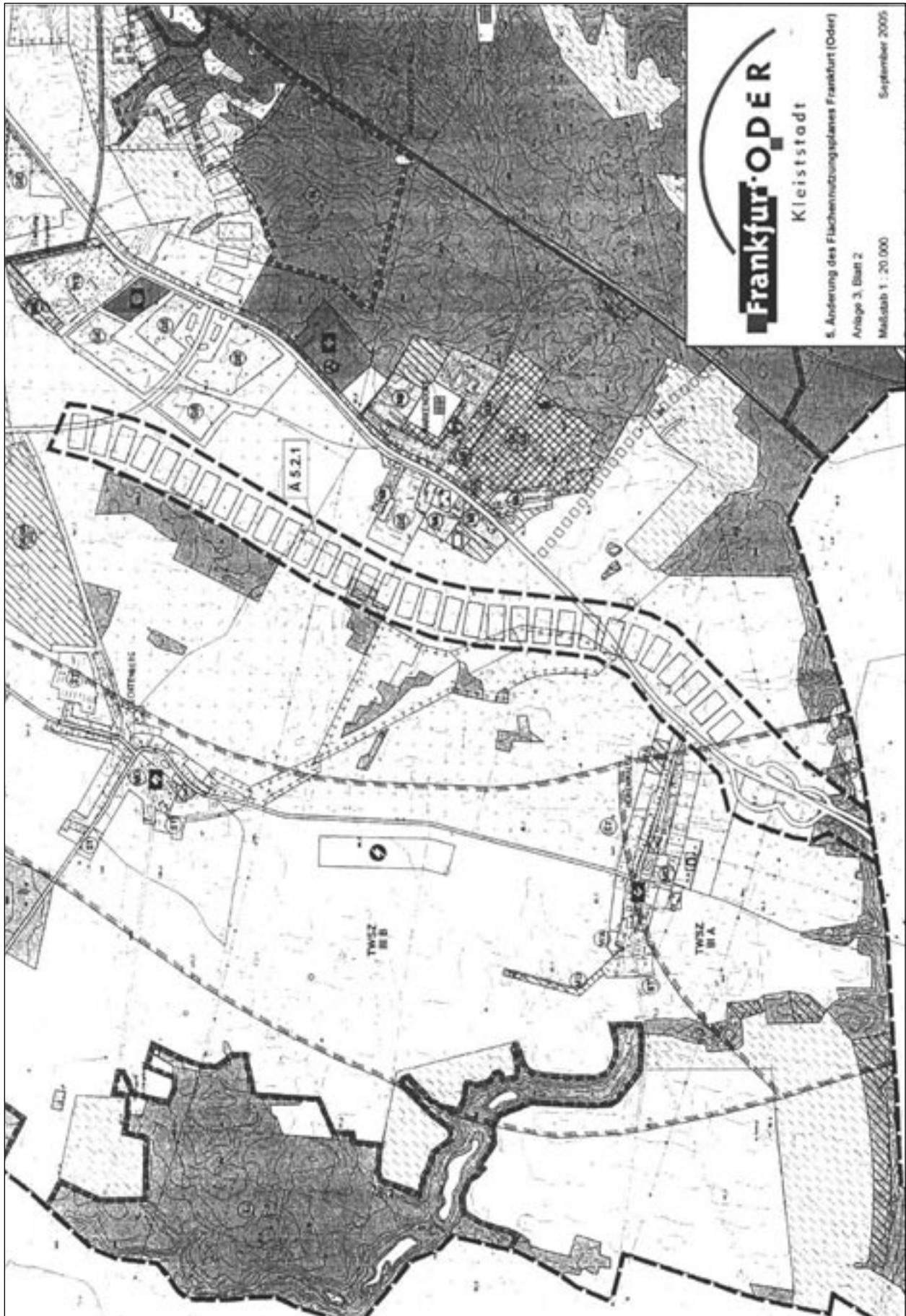
Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

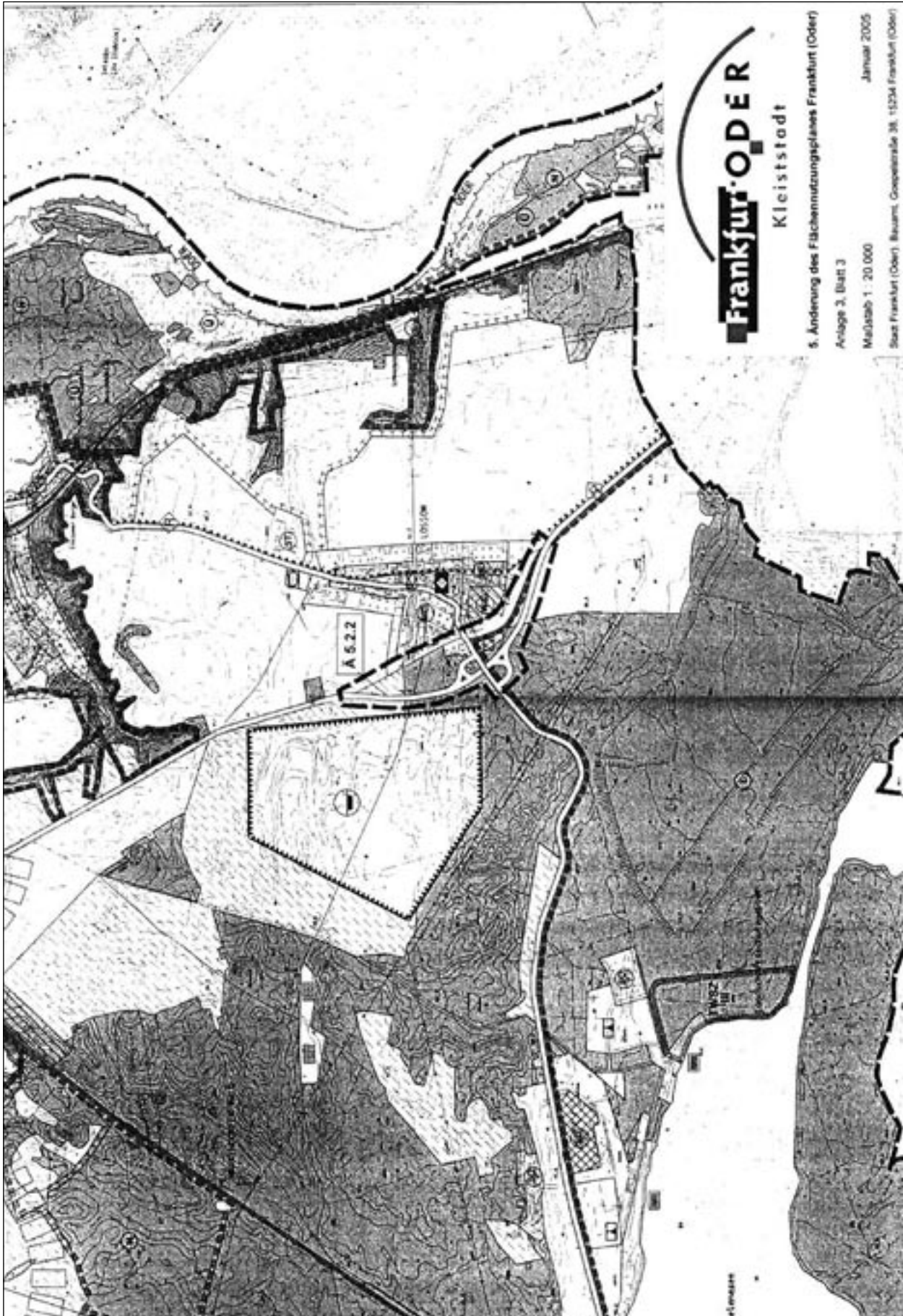
Anlage zu Seite 44



Analge zu Seite 44



Anlage zu Seite 44



Information

1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.02.2005 den abschließenden Beschluss über die 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 1. Ergänzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wird das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage mit Biogasanlage in 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Lichtenberg

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesumweltamtes Brandenburg und
der Stadt Frankfurt (Oder)
Vom 07. März 2006

Die Firma Agrargesellschaft Lichtenberg mbH aus 15234 Frankfurt (Oder), Biegener Weg 2 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf einem Grundstück an der über den Ortsausgang hinaus verlängerten Teichstraße in 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Lichtenberg, in der **Gemarkung Frankfurt (Oder), Ortsteil Lichtenberg, Flur 121, Flurstücke 1, 16 und 17, eine Anlage zur Haltung von Rindern sowie zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die geplante Anlage soll im Wesentlichen bestehen aus

- 1429 Rinderplätzen in einem neuen Stallgebäude und 120 Kälberplätzen in Kälberiglus
- 4 Modulen zur Erzeugung und Verwertung von Biogas mit insgesamt 3,07 MW Feuerungswärmeleistung und 1,2 MW elektrischer Generatorleistung
- Rundbehältern zur Lagerung von Gülle und Gärreste mit insgesamt 18.086 m³ Lagerkapazität.

Die Firma Agrargesellschaft Lichtenberg mbH aus 15234 Frankfurt (Oder), Biegener Weg 2 beantragt weiterhin für den Betrieb dieser Anlage eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von maximal 42.500 m³ Grundwasser pro Jahr zur Nutzung als Trink-, Tränk- und Brauchwasser bei einer maximalen Förderleistung von 7,5 m³ pro Stunde.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2006 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 15.03.2006 bis einschließlich 18.04.2006** im Landesumweltamt Brandenburg, Michendorfer Chaussee 114, Haus 8, Zimmer 22 und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421 (Tel. 0335/552 6107), Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15.03.2006 bis einschließlich 02.05.2006** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 28.06.2006 um 10.00 Uhr** im Landhotel Pagram, Bodenreform 21 in 15234 Frankfurt (Oder)/Ortsteil Pagram erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die im Rahmen des Gesamtvorhabens erforderliche Grundwasserentnahme wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für diese gesondert nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnisbedürftige Grundwasserentnahme keine eigenständige Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen dieser UVP-Pflicht kann in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Haus 4, Umweltamt, Zimmer o.14, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) nach einer Anmeldung unter der Telefonnummer (0335) 552 3914 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1754)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50)

Landesumweltamt Brandenburg	Stadtverwaltung
Regionalabteilung West	Frankfurt (Oder)
Genehmigungsverfahrensstelle	Amt für Umweltschutz
	Untere Wasserbehörde

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren:
Rekonstruktion Oderdeiche
Teilobjekt 18, See- und Schlaubedeich in
Brieskow-Finkenheerd, Baulose 1-4
Deich-km 0,00 bis 1,95, einschließlich Ersatzneubau des Pottack-Komplexes und der Seedeichbrücke mit Sperrsiel**

Gemäß §§ 73 Abs.5, 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) macht die Stadt Frankfurt (Oder) auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Planfeststellung gemäß § 31 Abs.2 WHG

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö5 (Vorhabenträger) vom Landesumweltamt Brandenburg, RW 1 ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), den §§ 95 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 2 ff. des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) durchgeführt, wobei die Umweltverträglichkeit u. a. aufgrund der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) geprüft wird.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht im wesentlichen die Ertüchtigung des bestehenden Seedeiches auf einer Länge von 1950 m, den Abbruch und Ersatzneubau der Straßenbrücke an der Mündung des Brieskower Kanals in den Brieskower See sowie den Neubau eines Sperrsiels seeseitig vor der Straßenbrücke vor. Außerdem erfolgt der Abbruch und Ersatzneubau des Pottacksiels im Schlaubedeich, des Dükers unter dem Pottack sowie des Wehres vom Pottack in den Buschgraben.

Im Rahmen der Deichsanierung sind u. a. folgende Maßnahmen geplant:

- Erhöhung der Deichkrone um i. M. 0,87 m
- Verbreiterung der Deichkrone von derzeit 3,00 auf 5,50 m
- Wasser- und luftseitige Böschungsabflachungen
- Verlegung des Deichverteidigungsweges auf die Krone
- Anlage und Unterhaltung eines 5 m breiten gehölzfreien Deichschutzstreifens am land- und wasserseitigen Deichfuß (in Ausnahmefällen Reduzierung auf 3 m Breite)

Zum Materialtransport sind der Bau und der Betrieb eines Schiffsanlegers an der Oder im Bereich des Eiswachhauses geplant.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Dazu sind u. a. vorgesehen, im unmittelbaren Umfeld, stillgelegte Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln; lineare Gehölzpflanzungen entlang vorhandener Gräben vorzunehmen und einen bestehenden Pappelforst im angrenzenden NSG auf naturnahe Auwaldbestockung umzustellen.

Einzelheiten des Vorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die Planfeststellungsbehörde für das UVP-pflichtige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen.

III. Offenlegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **13. März 2006 bis 12. April 2006** (jeweils einschließlich)

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung (0335/552 6107) auch außerhalb dieser Zeiten möglich:

Montag und Mittwoch von	09.00 bis 12.00
und von	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von	09.00 bis 12.00
und von	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 bis 12.00
und von	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	9.00 bis 12.00 Uhr

IV. Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 26. April 2006 (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) oder beim Landesumweltamt Brandenburg, RW 1, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs.2 Satz 2 bis 5 VwVfGBbg geltend gemacht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang, sowie die Art und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift zu versehen. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch gesondert bekannt gemacht

wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs.1 Satz 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird ausdrücklich die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb der benannten Frist, gegenüber den in Nr.1 benannten Stellen, Stellung zu nehmen bzw. Meinungen zu äußern.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Planfeststellungsbeschluss in angemessener Weise berücksichtigt.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I, S. 78)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die UVP vom 09. September 2005 (BGBl. I S. 2797) Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 62)

Frankfurt (Oder), den 28.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 20. Sitzung am 16.02.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

• **Aufhebung des Beschlusses der StVV vom 03.02.05 „Vorbereitung zur Einführung einer grenzüberschreitenden ÖPNV-Verbindung zwischen Frankfurt (Oder) und Slubice (Straßenbahn)“**

In Anerkennung der Ergebnisse der Bürgerbefragung am 22.01.06 zum Projekt „Grenzüberschreitende Straßenbahnlinie Frankfurt (Oder)/Slubice“ hebt die Stadtverordnetenversammlung ihren am 03.02.05 gefassten Beschluss-Nr.: 05/12/261 „Vorbereitung zur Einführung einer grenzüberschreitenden ÖPNV-Verbindung zwischen Frankfurt (Oder) und Slubice „(Straßenbahn) auf.

• **Änderungen der Besetzungen durch die SPD- Fraktion in Ausschüssen**

1. Die SPD-Fraktion tritt ihren Sitz im gemeinsamen Ausschuss für Ökologie an die Stadtverordnete der Grünen/B 90 Frau Monika Blankenfeld ab und benennt diese als ordentliches Mitglied. Als deren Stellvertreter benennt sie Dorothea Schiefer.

2. Der Stadtverordnete Volker Kulle wird als stellvertretendes Mitglied des Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss abberufen. An seiner Stelle wird der Stadtverordnete Wolfgang Trobitzsch für die SPD in den Ausschuss berufen.

3. Die Stadtverordnete Angelika Schneider wird als Stellvertreterin im Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss abberufen.

• **Besetzung von Sitzen in Ausschüssen durch die Fraktion der FDP infolge Mandatswechsel**

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 3 und § 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung infolge des Ausscheidens des Herrn Dr. Michael Kaspar und Nachrückens des Herrn Stefan Voss auf Sitze der FDP in die Ausschüsse:

- als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
in den Hauptausschuss Herrn Stefan Voss
- als stimmberechtigtes Mitglied
in den Finanz- und
Haushaltsausschuss Herrn Wolfram Grünkorn
- als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
in den Finanz- und
Haushaltsausschuss Herrn Stefan Voss
- als stimmberechtigtes Mitglied
in den Stadtentwicklungsausschuss Herrn Stefan Voss
- als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
in den Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit Herrn Stefan Voss
- als stimmberechtigtes Mitglied
in den Ordnungs-, Verkehrs- und
Umweltausschuss Herrn Stefan Voss

- als beratendes Mitglied
in den Bildungs- und
Sportausschuss Herrn Stefan Voss
- als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
in den Jugendhilfeausschuss Herrn Stefan Voss

Gemäß Beschluss-Nr. 03/1/30 der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2003 stellt die Fraktion der FDP als Vorsitzenden im Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss **Herrn Stefan Voss**.

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1, 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 Pkt. 1 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH beruft die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Dr. Michael Kaspar **Herrn Stefan Voss** in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH.

• **Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung der von der Stadt Frankfurt (Oder) zu entsendenden 4 Mitglieder des Beirates Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH**

Gemäß § 11 Pkt. 2 der Vereinbarungen zur Privatisierung des Klinikum Frankfurt (Oder) wird die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Beirates für die Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH, soweit 4 Mitglieder zu entsenden sind, wie folgt festgestellt:

Sitzverteilung		Besetzung
Die Linkspartei.PDS	2 Sitze	Sandra Seifert Birgit Schmieder
CDU	1 Sitz	Volker Starke
SPD	1 Sitz	Wolfgang Trobitzsch

• **Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss hier: Jens-Marcel Ullrich (Kleine Liga)**

Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung für Frank Hoffmann

Jens-Marcel Ullrich (Kleine Liga)

als sachkundigen Einwohner in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

• **Mitgliedschaft im vhw – Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. (vormals: vhw Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. – Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung)**

• **Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 68 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg**

• **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters**

• **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung**

• **Umsetzung des Zusatzbeschlusses zur Schulentwicklungsplanung vom 23.06.2005, bezogen auf den Grundschulstandort der Birkenschule, Sabinusstraße 3**

Entscheidung zur Einschulung der 1. Jahrgangsstufe der Birkenschule, Sabinusstraße 3, am Schulstandort in der Gubener

Straße 13 a und der örtlichen Verlagerung der zukünftigen 2. Jahrgangsstufe vom Schulstandort in der Sabinusstraße 3 an den Schulstandort in der Gubener Straße 13 a

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Konzeption „Kinder- und Jugendschutz“ des Amtes für Jugend und Soziales
- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung Brandenburg im IV. Quartal 2005

Frankfurt (Oder), 20.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner
gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten
durch die Meldebehörde in besonderen Fällen**

Gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) vom 26.05.1999 (GVBl.I/99 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVBl.I/05 S. 274) darf die Meldebehörde nach § 33 Abs. 1 - 5 (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) Auskunft über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern erteilen.

1.) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Wahlen

2.) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen

im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

3.) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern

im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

4.) Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk

im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen

5.) Auskünfte an Adressbuchverlage

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 - 5 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Unterschrift des Antragstellers bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Meldebehörde/Bürgerbüro
Bischofstr. 6/6 a
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro in der Bischofstraße 6 a abzugeben.

Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Tarlach

**Bekanntmachung über eine personelle Veränderung
im Ortsbeirat des Ortsteiles Kliestow**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Kliestow öffentlich bekannt: Durch den Tod von Herrn Toni Riemer geht die Mitgliedschaft entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Jörg Gerlach über.

Frankfurt (Oder), 24.01.2006

Tarlach
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung
der Sparkasse Oder-Spree**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 23. September 2005 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2004 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 7. Januar 2006, Nr. 5, Seite 937, veröffentlicht. Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2004 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Paul Hünemörder

Friedrich Hesse

**Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau
2006 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Gewässer- und Deichschau 2006

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.94 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 301) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenver-

bände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I/91, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578)

vom 24.04. bis 27.04.2006

im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die Eigentümer und Anlieger
- die Unterhaltungspflichtige
- die Nutzungsberechtigte
- das Landesumweltamt
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- die Fischereiberechtigte
- die untere Fischereibehörde
- die untere Naturschutzbehörde eingeladen.

Geschaut wird am:

Montag, den 24.04.2006

- Schaubeginn 8.00 Uhr OT Booßen,
an der Bushaltestelle Peterhof
ca. 10.00 Uhr OT Kliestow, Kliestower See, Am See
- Einzugsgebiet: - Booßener Mühlgraben
~ Zubringer Mühlgraben
~ Brenneigraben, Schäferbergteich
~ Dorfgraben, Untermühle, Teiche Forstweg
- Ragoser Talfließ
~ Parkteich
- Lebuser Vorstadtgraben
~ Zulaufgraben Küstersee,
Kampelbuschgraben
- Schaubeginn 13.00 Uhr OT Rosengarten,
Teich am Lindenplatz
- Einzugsgebiet: - Rosengartner Zubringer,
Teich am Siedlerplatz
~ Lillihofgraben, Lillihofteich,
Wiesenstich
- ca. 14.30 Uhr am RRB am Teich am Pagramgraben
- Pagramgraben, Graben Pagram Straße,
Schwestengraben

Dienstag, den 25.04.2006

- Schaubeginn 8.00 Uhr am Durchlass Magistratssteig
Klingeflöß
- Einzugsgebiet: - Klingeflöß
~ Zubringer Platanenweg Noacksteich
~ Zubringer Seefichten,
Teich Birnbaumsmühle, Lillihofgraben
- Schaubeginn 13.00 Uhr am RRB Nuhnenfließ am Messering
- Einzugsgebiet: - Nuhnenfließ

- ~ weitere Oberflächengewässer im Stadtgebiet
- ~ Schwächenteich, Lok-Bad, Puschkinteich,
Westkreuzteich
- ~ Ziegeleiteich, Weiher, Lennéfließ

Mittwoch, den 26.04.2006

- Schaubeginn 8.00 Uhr OT Lichtenberg am Großen Dorfteich
ca. 9.30 Uhr OT Hohenwalde am
Dorfteich (west)
ca. 10.30 Uhr OT Markendorf am Dorfteich
- Einzugsgebiet: - Hohenwalder Graben, Höllen
- Lichtenberger Graben,
Zulaufgraben Markendorf
- Markendorfer Graben/Gerinne,
Kanonteiich, Teich 1+2 an der Bahn
- Schaubeginn 13.00 Uhr OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.00 Uhr OT Güldendorfer am
Güldendorfer See, an der Feuerwehr
- Einzugsgebiet: - Kantorgraben, Fließ Schwedenschanze
~ Brieskower See/ Steile Wand,
Finkenheerder Graben
- Güldendorfer Mühlenfließ, Röhthepfuhl,
Maserpfuhl
- Hospitalmühlenteich, Oderwiesen,
Hospitalmühlenteich
~ Erlenbruch

Donnerstag, den 27.04.2006

- Schaubeginn 8.00 Uhr Eiwachthaus Leitdeich
Brieskower See
- Hochwasser- Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen,
schutzanlagen Rückstausicherungen
~ Hochwassersicherungen im Stadtgebiet,
Bollwerk
~ Schöpfwerke Klingeflöß und am Küstersee

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
- untere Wasserbehörde -
Goepelstr. 38
Tel.-Nr.: Sekr. 0335/552 3900
Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/552 3910
E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 06.02.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über
Gewerbeabmeldungen von Amts wegen**
gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung

Im Jahre 2005 (vom 01.07.2005 bis 31.12.2005) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

Scoffham, Adrian
Wallroth, Wieland
Reichert, Andreas
Wernicke, Heiko
Wojnarowski, Pawel
Woellert, Max
Bolte, Carsten
Horn, Bernd
Bielke, Anke
Erdmann, Christel
Cichos, Wolfhard
Böhme, Dirk

2. Juristische Personen

P. TEXT, Fremdsprachendienst GmbH
Viadrina Hotel GmbH i. G.
Siemens Private Kommunikationssysteme Vertriebs-GmbH

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

05.01.2006	Kater, schwarz
07.01.2006	Husky, männlich, grau
10.01.2006	Mischlingswelpen, weiblich, schwarz
16.01.2006	Terrier-Mischling, weiblich, schwarz/braun
08.02.2006	Boxer-Mischling, weiblich, braun gestromt
10.02.2006	Terrier-Mischlingswelpen, männlich, schwarz/braun
11.02.2006	Mischling, männlich, schwarz
13.02.2006	Mischlingswelpen, männlich, schwarz
13.02.2006	Welpen, männlich, weiß/braun
14.02.2006	Welpen, männlich, weiß/schwarz

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) - Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 15.02.2006**

<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
30.08.2005	American Pitbull Terrier, männlich, gestromt
22.09.2005	Terrier-Mischling, männlich, mittelgroß, braun
04.10.2005	Cockerspaniel, männlich, braun
11.10.2005	American Staffordshire Terrier, männlich, dunkelbraun
14.11.2005	Spitz-Mischling, männlich, schwarz
13.12.2005	Husky, männlich, grau
23.12.2005	Mischling, männlich, schwarz/weiß
24.12.2005	Mischling, männlich, schwarz/braun
24.12.2005	Mischling, männlich, schwarz
01.01.2006	Terrier-Mischling, weiblich, weiß/schwarz/ braun

**Bekanntmachung
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwertkarte mit Stand 01. Januar 2006 ist erschienen und wird ab 09.03.2006 bis einschließlich 09.04.2006 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bo-

denrichtwerte zu verlangen.

Die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort und der Grundstücksmarktbericht nach seiner Fertigstellung im Mai in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Prüfer

Vorsitzender des Gutachterausschusses

**5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der
4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree vom 08.03.2006**

Die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 27.03.2006, 14.00 - 17.00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetenversammlungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der Regionalversammlung vom 14.11.2005
6. Nachwahl eines Mitgliedes Regionalvorstand/
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
7. Arbeitsbericht 2005
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung
Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
9. Arbeitsstand Regionalplan Oderland-Spree -
Entwicklungskonzeption
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Deutsch/polnische Zusammenarbeit im Bereich der
Raumordnung
BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
11. Entwicklung Kulturlandschaft Lebusser Land/Ziemia Lubuska
BE: Herr Teichert, NaturFreunde Internationale
12. Entschädigungssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle

13. Sonstiges

14. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga

Vorsitzender

Ende des amtlichen Teiles

Entsorgung von Elektrogeräten

Mit der Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes dürfen alte Elektrogeräte ab dem 24. März 2006 nicht mehr zusammen mit dem Restmüll (graue Tonne) entsorgt werden, sondern müssen getrennt erfasst werden. Die Abgabe bei den kommunalen Sammelstellen ist immer kostenfrei.

Sie sind als Besitzer eines Altgerätes verpflichtet, dieses zu der vorgesehenen Sammelstelle zu bringen oder durch die gelbe Sperrmüllkarte entsorgen zu lassen. Mit diesem kleinen persönlichen Aufwand bewirken Sie einen hohen Nutzen für die Umwelt: Sie helfen mit, dass wertvolle Rohstoffe recycelt und Schadstoffe gezielt behandelt werden können.

Wenn Sie Altgeräte einer getrennten Sammlung zuführen, entlasten Sie die Umwelt in doppelter Weise: Erstens helfen Sie, Ressourcen zu sparen und zweitens tragen Sie dazu bei, den Schadstoffgehalt im Restmüll deutlich zu verringern. Elektroaltgeräte gehören bisher zu den größten Verursachern der Schadstoffbelastung des Hausmülls mit Blei, Cadmium und Quecksilber.

Die Innovationszyklen von Elektrogeräten werden immer kürzer. So werden häufig Geräte ausrangiert, obwohl sie viel zu schade für den Müll sind. Geben Sie diese zur Wiederverwendung weiter - an Freunde, an entsprechende Händler, an Initiativen in Ihrer Kommune oder an wohltätige Einrichtungen. Wenden Sie sich vor allem bei IT- Geräten, Unterhaltungselektronik und großen Haushaltsgeräten an so genannte Re- Use- Initiativen, die sich auf die Weiterbenutzung gebrauchter Geräte spezialisiert haben.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz schreibt vor, dass pro Einwohner und Jahr mindestens 4 kg Elektro-Altgeräte getrennt gesammelt werden sollen. Bei einer vierköpfigen Familie sind das 16 kg jährlich. Zum Vergleich hier die Durchschnittsgewichte einiger Geräte: Kleingeräte wie Toaster oder Kaffeemaschinen wiegen durchschnittlich etwa 1,2 kg, schwerere Notebooks ungefähr 4 kg, Staubsauger knapp 9 kg, Monitore und PCs jeweils etwa 15 kg und Haushaltsgroßgeräte bis ca. 90 kg. In einem Haushalt mit typischer Geräteausstattung kommt ein stattliches Gewicht von über 370 kg zusammen. Soweit die Geräte oder einzelne Bauteile nicht wieder verwendet werden, müssen je nach Gerät 50 bis 80 Prozent stofflich verwertet, das heißt recycelt werden. Die Geräte werden in verschiedene Fraktionen - wie Metalle, Glas, Kunststoffe u. a. getrennt und in den jeweiligen Rohstoffkreislauf zurückgeführt. Entsprechend weniger Ressourcen werden für die Herstellung von Primärstoffen in Anspruch genommen. Beispielsweise gewinnt man aus 14 Tonnen Elektroaltgeräten durchschnittlich etwa eine Tonne Kupfer. Um die gleiche Menge des Metalls aus Bergwerken zu schürfen, müssen bis zu 1000 Tonnen Gestein bearbeitet werden. Das Recycling entlastet also die Umwelt.

Die unsachgemäße Entsorgung von Elektro-Altgeräten gefährdet Mensch und Umwelt!

Elektrogeräte bestehen aus ca. 1000 verschiedenen Substanzen; darunter sind wertvolle Rohstoffe wie Kupfer oder Aluminium, gleichzeitig aber auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe wie Cadmium, Blei, Quecksilber und polybromhaltige Flammschutzmittel. Mit dem Elektro-Gesetz wird der Einsatz dieser Stoffe in Neugeräten stark eingeschränkt. In einigen Bauteilen jedoch kann heute auf ihre Verwendung noch nicht verzichtet werden. Zudem haben Elektrogeräte eine relativ lange Lebensdauer, so dass die derzeit zurückkommenden Altgeräte häufig noch erhebliche Mengen der Schadstoffe enthalten.

Beispiele für den Nutzen der getrennten Erfassung:

Leuchtstoffröhren benötigen nur wenig Energie und sind sehr langlebig. Sie enthalten jedoch Quecksilber. Deshalb müssen die Altröhren getrennt von anderen Abfällen und unbeschädigt erfasst werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass Quecksilberdämpfe in die Umwelt entweichen. Nur durch eine ordnungsgemäße Entsorgung kann das Quecksilber kontrolliert entfernt und das Altröhrenglas verwertet werden.

90 Prozent der heute anfallenden Altkühlschränke enthalten Stoffe, die die Ozonschicht schädigen. Infolgedessen müssen Kühlgeräte in speziellen Anlagen behandelt werden. Bei der Verwertung von Kühlschränken werden die problematischen Stoffe wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) abgesaugt und sicher entsorgt. Metalle und Kunststoffe werden recycelt. FCKW-freie Dämmstoffe können z. B. als Ölbindemittel wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Herkömmliche Fernsehgeräte und Monitore enthalten Kathodenstrahlröhren, die aufgrund ihrer bleihaltigen Trichtergläser und der schwermetallhaltigen Leuchtstoffe separat zu entsorgen sind. Es gibt inzwischen Aufbereitungsverfahren, mit deren Hilfe die verschiedenen Bestandteile wieder so sauber voneinander trennbar sind, dass die Gläser erneut für die Bildschirmherstellung eingesetzt werden können.

Elektro-Kleingeräte sind so genannte „mülltonnengängige“ Geräte, da ihre Größe kein Hindernis für die Entsorgung in haushaltüblichen Mülltonnen darstellt. Aufgrund ihrer Umweltrelevanz und ihres Gefährdungspotenzials ist es aber zwingend geboten, auch diese Geräte getrennt zu erfassen und zu behandeln. Beispielsweise ist in alten Toastern immer noch krebserregendes Asbest zu finden, in alten Bügeleisen und Heißwassergegeräten sind häufig Quecksilberschalter enthalten.

Ein wesentliches Kernstück des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist die Vorschrift, diese und weitere gefährliche Substanzen im Behandlungsprozess getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen. Allein, dass Geräte mit schadstoffhaltigen Batterien gesondert erfasst werden, entlastet schon den Restabfall von unkontrolliert freigesetzten Schwermetallen.

IT-Geräte und Unterhaltungselektronik enthalten wertvolle Rohstoffe, so z. B. Metalle und hochwertige Kunststoffe, wobei halogenhaltige Flammschutzmittel und schwermetallhaltige Zusatzstoffe in Kunststoffen spezifische Behandlungsverfahren erfordern.

Ein Beispiel für einen Gerätetyp mit besonderen Anforderungen an die Entsorgung ist das Notebook. Die quecksilberhaltige Beleuchtung des Displays, der Akku und diverse kleine Batterien, sowie die Leiterplatten sind im Behandlungsprozess getrennt zu halten. Nur durch eine separate Erfassung der Altgeräte können die enthaltenen Edelmetalle verwertet werden.

Ab dem 24. März 2006 werden alle neuen Elektrogeräte mit dieser „durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern“ gekennzeichnet:



Das Symbol weist Sie darauf hin, dass dieses Gerät nicht über den Hausmüll (Graue Tonne, gelbe Tonne, Biotonne, Papier oder Glas) entsorgt werden darf sondern bei den kommunalen Sammelstellen oder freiwilligen Rücknahmesystemen abzugeben ist. Die zuständige kommunale Sammelstelle befindet sich für die

Frankfurter Bürger auf dem Gelände der Siedlungsabfalldeponie Seefichten, Grubenstraße 10. Hier werden die Geräte sortiert und gesammelt.

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 6004299985
6004665485
6000186663
6980580262
6010905069
6004281784
6182426991

Bankleitzahl: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 7. Februar 2006
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 6402143896
6525345993
6004052688

Bankleitzahl: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 25. Januar 2006
Sparkasse Oder-Spree

